

SATZUNG DER FONDAZIONE LAVIZZARA

01. Bezeichnung

Unter der Bezeichnung „Fondazione Lavizzara“ wurde eine gemeinnützige Stiftung ohne Gewinnerzielungsabsicht laut Art. 80 ff des Zivilgesetzbuchs errichtet.

02. Sitz

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Lavizzara. Sie ist im Handelsregister eingetragen.

03. Zweck

1. Die Stiftung hat folgende Zwecke:
 - a) Verwaltung, Umsetzung, Förderung oder finanzielle Unterstützung auf unabhängige Weise oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen von Tätigkeiten und/oder Projekten, die ausdrücklich kulturellen, sozialen, freizeittechnischen, touristischen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, wirtschaftlichen, landschaftlichen, architektonischen, botanischen, faunistischen, baulichen, ländlichen, naturverbundenen Zwecken dienen und zur sozialen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Lavizzara-Tals beitragen und generell die Entwicklung der gesamten Region fördern.
 - b) Erwerb von Gütern – auch Immobilien – die dazu dienen, den oben genannten Zweck zu erfüllen.
 - c) Schutz der Interessen des Lavizzara-Tals im Zusammenhang mit dem in der Satzung genannten Zweck, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit lokalen oder externen Einrichtungen oder Privatpersonen;
 - d) Übernehmen von besonderen Aufgaben im Auftrag von Dritten;
 - e) Beratung von anfragenden Einrichtungen oder Privatpersonen, die beabsichtigen, Investitionen laut Satzungszweck zu tätigen;
 - f) Bekannt machen der durchgeführten Arbeiten und des Ansehens des gesamten Tals in unterschiedlichen Kontexten;
 - g) Verwaltung des Nebenstrassennetzes in Entsprechung der zweckmässigen Anforderungen; Ausstattung der Wanderwege und sonstigen Pfade mit entsprechender Beschilderung; Fördern und Sammeln von Studien, Untersuchungen, Veröffentlichungen und Dokumenten über das Tal mit besonderem Schwerpunkt auf den ethnologischen Zeugnissen (der alpinen Kultur) in einem Dokumentationszentrum.
2. Die Details können vom Stiftungsrat in der Verordnung festgelegt werden.

04. Vermögen und Finanzierung

1. Das Gründungsvermögen beträgt 3'000.– Schweizer Franken. Es wird durch die Schenkung der Ex-Swisscom Schwebbahnkomponenten Riveo-Pizzo Castello erhöht.
2. Das Vermögen kann aufgestockt werden durch:
 - Einzahlungen von öffentlichen Einrichtungen oder Privatpersonen;
 - Vermächtnisse, Schenkungen und Spenden;
 - zusätzliche Einzahlungen seitens der Stiftungsmitglieder;
 - jegliche Art von Tätigkeiten, die durch die Stiftung gefördert, unterstützt oder geleitet werden.

05. Grundsätze für die Verwaltung und Leitung des Vermögens

1. Um ihren Zweck zu erfüllen, greift die Stiftung – nach dem Ermessen des Stiftungsrats – auf das Vermögen und die daraus erzielten Zinsen zu.
2. Die Definition der Investitionspolitik und die Kontrolle deren Umsetzung obliegt dem Stiftungsrat.
3. Das Stiftungsvermögen wird über eine Schweizer Primärbank und gemäss umsichtigen Verwaltungskriterien investiert, wobei sichergestellt sein muss, dass der Zweck weiter gewahrt bleibt.

06. Organisation

1. Die Organe der Stiftung bestehen aus:
 - a) Stiftungsrat;
 - b) Revisionsstelle.
2. Der Stiftungsrat kann andere interne, externe, permanente oder zeitweilige Organe einsetzen.

07. Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die von den Gründern wie folgt benannt wurden: Massimo Ferrari, Giacomo Fiori, Fabrizio Monaci, Emanuele Patocchi und Jurij Patocchi.
2. Der Stiftungsrat ersetzt die ausscheidenden Mitglieder durch Hinzuwahl.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für vier Jahre ernannt und können wieder gewählt werden.
4. Das Amt des Stiftungsratsmitglieds ist rein ehrenamtlich, ausgenommen die eventuelle Rückerstattung von Selbstkosten oder Vergütungen für Sondermandate.
5. Der Stiftungsrat ernennt intern den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Protokollführer-Kassier und den Koordinator.
6. Der Stiftungsrat kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder dann, wenn die Mehrheit der Mitglieder es beantragt.
 7. Der Stiftungsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Falle seiner Abwesenheit entscheidet der stellvertretende Vorsitzende.
8. Die einstimmige und schriftliche Zustimmung (auch per E-Mail) aller Mitglieder zu einem Vorschlag ist einer Resolution gleichgestellt, auch wenn der Rat nicht zusammengetreten ist.

08. Kompetenzen des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat hat folgende Kompetenzen:
 - a) Verwalten des Stiftungsvermögens.
 - b) Ausarbeiten der Stiftungsordnung und Vorlage zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
 - c) Verfassen und Abschliessen von Verträgen.
 - d) Entscheiden über die Finanzierung.
 - e) Vorlegen des Jahresberichts und der Abschlussrechnung bei der Aufsichtsbehörde.
 - f) Vertreten der Stiftung gegenüber Dritten.
 - g) Ernennen der Revisionsstelle.
2. Der Stiftungsrat kann seine Kompetenzen an andere Organe, an eines oder mehrere Mitglieder oder an Dritte übertragen.
3. Der Stiftungsrat ist als einziger berechtigt, einstimmig von allen Mitgliedern beschlossene Änderungen an der Stiftungsurkunde der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
9. Ausschluss
Der Ausschluss eines Stiftungsratsmitglieds kann ohne Angabe von Gründen durch eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

10. Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Stiftungsrat ernannt werden.
2. Die Funktion des Revisors ist nicht vereinbar mit der eines Mitglieds des Stiftungsrats.
3. Die Revisionsstelle prüft jedes Jahr die Leitung, Abschlüsse und Bilanzen der Stiftung und verfasst einen Bericht für den Stiftungsrat und die Aufsichtsbehörde.
4. Anstelle der Ernennung einer Revisionsstelle kann der Stiftungsrat auch einen von der Schweizer Treuhandkammer anerkannten Treuhänder einsetzen.

11. Zeichnungsbefugnis

1. Die Stiftung wird durch Kollektivunterschrift vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrats vertreten.
2. Für bestimmte Geschäfte oder in der Verordnung vorgesehene Geschäfte kann der Stiftungsrat auch eines oder mehrere Mitglieder oder Dritte bevollmächtigen.

12. Dauer und Beendigung

1. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
2. Falls der Zweck der Stiftung aus irgendwelchen Gründen ganz oder teilweise nicht mehr zu erfüllen ist, so geht man nach vorheriger Zustimmung seitens der Aufsichtsbehörde zur teilweisen oder vollständigen Änderung des Satzungszwecks über, um einen Fortbestand mit ähnlichen Zwecken zu ermöglichen.
3. Wenn die Existenz der Stiftung ein Ende findet, so geht das restliche Vermögen – sofern nicht durch spezielle gegenteilige Vereinbarungen festgelegt – an die Gemeinde Lavizzara über.

13. Haftung

1. Die Stiftung haftet für ihre eigenen Verpflichtungen ausschliesslich mit ihrem Vermögen.
2. Die persönliche Haftung der Stiftungsmitglieder und der anderen Organe ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Abschliessende Bestimmungen

Für alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle gelten die diesbezüglich geltenden Gesetze.